



## Güterrecht und Vormundschaftsrecht

### Sachverhalt

Herr XY, Jg. 29, ist seit 1994 mit seiner Frau AB verheiratet (Güterstand: noch unklar, sehr wahrscheinlich Errungenschaftsbeteiligung)

Der Mann wurde nach Art. 392 Ziff. 1 und Art. 393 Ziff. 2 ZGB verbeiständet.

Er wohnt in einem Alters- und Pflegeheim. Ob er noch urteilsfähig ist, ist zu diesem Zeitpunkt unklar, da er erst letzte Woche einen Schlaganfall hatte.

Unser Amt erledigt die Finanzverwaltung.

Für die Frau besteht keine vorm. Massnahme.

Sie wohnt in einer Wohnung, arbeitet nicht und hatte, soweit bekannt, auch nie eine längere Arbeitsanstellung.

Sie erhält von ihrem Ehemann, resp. durch uns einen monatlichen Unterhalt ausbezahlt.

Eine Anwältin hilft ihr, das Administrative und Rechtliche zu regeln (sie ist Brasilianerin und versteht nur schlecht Deutsch)

Zusammen besitzen sie ein Wertschriftendepot über rund Fr. 300'000.-- (lautend auf beide Ehepartner). Wobei der Ehemann diesbezüglich sagte, dass er alles Vermögen in die Ehe gebracht habe, seine Frau hatte kein Erspartes...

Von der Vormundschaftsbehörde habe ich den Auftrag erhalten: "...eine Aufteilung des Aktiendepots vorzunehmen und der Vormundschaftsbehörde...einen Antrag, wie der Herr XY zustehende Teil mündelsicher anzulegen sei, zur Prüfung und Genehmigung...vorzulegen."

### Fragen

1. Angenommen das Paar hat den Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung: wie kann ich feststellen, wem welcher Vermögensanteil gehört? Wie gehe ich da am besten vor respektive an wen kann ich mich wenden, damit eine "saubere" Aufteilung erfolgt?

2. Die Frau hat über ihre Anwältin erklärt, dass sie einverstanden ist, dass das gesamte Vermögen mündelsicher angelegt wird, d.h. ihr Vermögensanteil ebenfalls. Muss dennoch der "Eigenanteil" des Ehemannes ermittelt werden? Zumal eine Vermögensaufteilung keinen Einfluss z.B. auf die Berechnung von Zusatzleistungen hätte (wobei die Amtsvormundschaft folglich wohl auch das gesamte Vermögen inkl. Anteil Frau verwalten müsste....)

3. Wird bei der Heirat irgendwo vermerkt, welcher Güterstand ein Ehepaar hat (z.B. auf dem Notariat des Wohnortes)?

### Erwägungen

1. Güterrecht und Vormundschaftsrecht überschneiden sich dort, wo ein Mandatsträger für die Vermögenssorge resp. die dazu erforderlichen Vertretungshandlungen eingesetzt wird und seine Handlungen gleichzeitig auch noch die Vermögensmassen des Ehegatten beschlagen können. Das ist regelmässig dann der Fall, wenn ein Mandatsträger für den einen Ehegatten eingesetzt



wird. Dann gilt es zunächst im Rahmen der Inventaraufnahmen (Art. 398 ZGB) das gesamte eheliche Vermögen zu inventarisieren (Affolter, Zur Inventarisierung und Verwahrung verbeiständeter Vermögen, in: ZVW 2004, 215). Ausnahme davon ist der Fall, in dem die Ehegatten die Gütertrennung vereinbart haben bzw. wo von Gesetzes wegen wie bei eingetragener Partnerschaft der Güterstand der Gütertrennung gilt (Art. 18 PartG). Vermögensbestandteile im Miteigentum wie Hausrat, Vorrat und übliche Ausstattungen werden in der Regel pro Memoria und ohne Vermögenswert erfasst (Affolter, Zur Inventarisierung und Verwahrung verbeiständeter Vermögen, in: ZVW 2004, 215).

2. Die kombinierte Beistandschaft gemäss Art. 392 Ziff. 1 und Art. 393 Ziff. 2 ZGB ermöglicht dem Beistand eine umfassende Vermögens- und Personensorge (BSK ZGB I- Langenegger, Art. 392 N 13). Der Beistand ist somit legitimiert die Vermögenssorge umfassend zu gestalten, ohne dass die Handlungsfähigkeit der verbeiständeten Person eingeschränkt ist (konkurrierende Kompetenz).
3. In Bezug auf die *Einkommensverwaltung* ist es weiterhin möglich, dass der nicht verbeiständete Ehegatte die Buchhaltung vornimmt. Dann ist auch ein gemeinsames „Lebensführungskonto“ weiterhin möglich. Der Beistand bleibt dann nur für das Eigengut und die Errungenschaft der verbeiständeten Person zuständig (siehe Ziffer 4). Umgekehrt ist es auch möglich, dass der nicht verbeiständete Ehegatte dem Beistand die Ermächtigung erteilt, die gesamte Buchhaltung durch den Beistand führen zu lassen. Damit erhält aber die Vormundschaftsbehörde Einblick in die Buchhaltung des nicht verbeiständeten Ehegatten. Um dies zu vermeiden, könnte dem nicht verbeiständeten Ehegatten monatlich ein Betrag zur freien Verfügung auf ein ihr zustehendes separates Konto überwiesen werden. Als dritte Möglichkeit müsste ein eigenes Konto der verbeiständeten Person eingerichtet werden, wo die Einkünfte und Ausgaben verbucht würden. Gleichzeitig hätte der nicht verbeiständete Ehegatte wohl auch ein eigenes Konto. Das führt dazu, dass für die Lebensführungskosten zwei Konten bestehen und hat zur Folge, dass gemeinsame Rechnungen koordiniert werden müssen (siehe hierzu auch die Beantwortung von J. Binder: [http://www.svbb-ascp.ch/de/dokumentation/dokumente/020423\\_Rechnungsfuehrung.doc](http://www.svbb-ascp.ch/de/dokumentation/dokumente/020423_Rechnungsfuehrung.doc) ).
4. Die Zuweisung der Güter müsste in Zusammenarbeit mit den Ehegatten erfolgen. Ist die verbeiständete Person noch urteilsfähig bzw. kann sie sich bei der Zuteilung noch äussern, wird es die Aufteilung einfacher vorzunehmen sein. Diese geschieht ähnlich einer güterrechtlichen Auseinandersetzung, nur dass die gegenseitigen Ansprüche nicht zwingend geltend gemacht werden müssen. Die Vermögenswerte sind zunächst zu entflechten und zu klären, wem was gehört (vgl. Art. 200 ZGB). Danach sind die Vermögenswerte in *Eigengut* (Gegenstände persönlicher Gebrauch (Kleider, Schmuck, Dinge zur Ausübung von Beruf/Hobby), eingebrachtes Gut, Erbschaft, Unentgeltliche Zuwendungen/Genugtuungsansprüche [Art. 198 ZGB]) und *Errungenschaft* (Arbeitslohn/Ersatzeinkommen, Ersparnisse Personalvorsorgeeinrichtungen, Zinsen/Erträge Sparguthaben/Wertschriften etc. [Art. 197 ZGB]) aufzuteilen, wobei die entsprechenden Schulden und Ersatzforderungen festzuhalten sind. Ist keine Einigung möglich, so muss die Zuweisung im Rahmen eines Zivilprozesses



durchgesetzt werden (Art. 23 ZPO; vgl. Affolter, Zur Inventarisierung und Verwahrung verbeiständeter Vermögen, in: ZVW 2004, 216).

5. Ist die verbeiständete Person dauernd urteilsunfähig und ist es zugleich für den nicht verbeiständeten Ehegatten nicht zumutbar, weiterhin gemeinsam unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung zu stehen, so kann der nicht verbeiständete Ehegatte eine Gütertrennung veranlassen (Art. 185 Abs. 2 Ziff. 5 ZGB).
6. Ist eine Aufteilung des Vermögens aufgrund des Schwächezustandes und des Schutzbedarfes notwendig, handelt aber der nicht verbeiständete Ehegatte nicht, so kann auch der Mandatsträger die Gütertrennung einleiten (Art. 185 Abs. 3 ZGB i.V.m Art. 421 Ziff 8 ZGB). Zudem kann er Eheschutzmassnahmen (Art. 171 ff. ZGB) einleiten. Diese sind im Unterschied zum Scheidungsbegehren nicht absolut höchstpersönlich, sondern nur relativ höchstpersönlich und damit dann möglich, wenn die verbeiständete Person diesbezüglich urteilsunfähig ist (vgl. BGE 68 II 144, 148).

### **Zu den Fragen:**

#### Beantwortung der Frage 1:

Das Vorgehen ergibt sich aus Ziff. 3. Miteinzubeziehen ist wenn immer möglich, die verbeiständete Person und sein Ehegatte. Soweit mit ihnen und einem Vertreter der Vormundschaftsbehörde (Art. 398 ZGB) ein Inventar erstellt werden kann, das nachvollziehbar ist und weitgehend belegt werden kann, dürfte dies ausreichend sein. Andernfalls sind die weitergehenden Massnahmen (Ziff. 3 am Ende bis Ziff. 6) zu prüfen.

#### Beantwortung der Frage 2:

Zu unterscheiden ist meines Erachtens das Einkommen und das Vermögen. Die Verwaltung des Einkommens bzw. der Lebensführungskosten kann durchaus dem einem oder dem anderen Ehegatten ermöglicht werden (siehe Ziff. 3). Anders ist es nach meinem Dafürhalten beim Eigengut und der Errungenschaft. Diese sind aufzuteilen, damit ersichtlich wird, wem was gehört. Im Unterschied zur Auflösung des Güterstandes z.B. infolge Scheidung müssen hier aber nicht zwingend die Schulden etc. ausgeglichen werden, es sei denn dies sei, aufgrund des vormundschaftlichen Auftrages geboten (z.B. zur Sicherstellung der Liquidität).

#### Beantwortung der Frage 3:

Hat das Ehepaar vor 1988 geheiratet, so standen sie unter dem Güterstand der Güterverbindung, es sei denn sie haben einen anderen Güterstand vereinbart. Mit der Revision des Eherechts wurde ihr Güterstand automatisch per 1.1.1988 dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstellt (9b Schlusstitel). Falls sie- wie hier – nach 1988 geheiratet haben, so gilt der Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, es sei denn, sie haben einen anderen Güterstand vereinbart. Der ausserordentliche Güterstand tritt entweder auf Begehren eines Ehegatten ein (Art. 176, 185, 188, 189 ZGB) oder wird mit Ehevertrag vereinbart und öffentlich beurkundet (Art. 183 f. ZGB). Damit verwaltet und nutzt jeder Ehegatte seine Errungenschaft und sein Eigengut grundsätzlich selbstständig (Art. 201 ZGB). Der Güterstand wird seit Inkrafttreten des neuen Scheidungsrechts nirgends festgehalten (vgl. z.B. Art. 7 f. ZStV).

**SVBB**  
**ASCP**  
**ASCP**



Schweizerische Vereinigung der Berufsbeiständigen und Berufsbeistände  
Association suisse des curatrices et curateurs professionnels  
Associazione svizzera delle curatrici e dei curatori professionali

Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Prof. (FH) Daniel Rosch, lic. iur. / dipl. Sozialarbeiter FH / MAS Nonprofit-Management

5. April 2011